

## **Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.11.1989**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. Seite 230), und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 20.11.1989 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenfreie Leistungen**

(1)	Der Einsatz der Feuerwehren der Gemeinde Gnarrenburg ist bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
(2)	Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Einrichtungen oder im Rahmen der Dorfgemeinschaft erbracht werden, wird eine Kostenerstattung nicht erhoben, soweit
a)	sie sich in einem vertretbaren Rahmen halten,
b)	eine entsprechende Absprache mit der Ortsfeuerwehr getroffen ist und
c)	gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche wegen Verdienstaufschlag oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

### **§ 2 Kostspflichtige Leistung**

Für andere als die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Leistungen der Feuerwehren wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Hierzu gehören insbesondere:

1.	Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
2.	Räumen von Straßensperren, Reinigungs- und Ölbekämpfungsmaßnahmen;
3.	Bekämpfung von gefährlichen Insekten (Wespen, Hornissen);
4.	Einfangen von Tieren;
5.	Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten (sofern nicht Teil der Brandbekämpfung);
6.	Auspumpen von Kellern oder sonstigen Gebäudeteilen;
7.	Durchspülen von Leitungen;
8.	Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen;
9.	Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
10.	Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten und deren Instandsetzung;
11.	Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung;
12.	Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
13.	Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

### § 3 Kostenersatzberechnung

(1)	Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet der dieser Satzung beigelegte Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
(2)	Für die Berechnung ist die Zeit maßgebend, während das Personal und die Fahrzeuge vom Gerätehaus abwesend sind, sofern für bestimmte Leistungen im Tarif kein fester Betrag ausgewiesen ist. Bei Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.
(3)	Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

### § 4 Kostenersatzschuldner

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich	
1.	bei Leistungen nach § 2 Nr. 1 – 11 gem. § 26 Abs. 3 NBrandSchG,
2.	bei Leistungen nach § 2 Nr. 12 gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG,
3.	bei Leistungen nach § 2 Nr. 13 gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

### § 5 Entstehen der Kostenersatzschuld, Fälligkeit

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 2 Ziff. 1 – 7 und 11 – 13 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 2 Ziff. 8 – 10 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 6 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 24. April 1978 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 20.11.1989

gez. Bürgermeister	Gemeinde Gnarrenburg Siegel	gez. Gemeindedirektor
--------------------	--------------------------------	-----------------------